

# Blumen- und Gartenfreunde Rorschach BLUGA

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Blumen- und Gartenfreunde Rorschach“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Vereinspräsidenten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt den Familiengartengedanken zu pflegen, indem er

- Kulturland pachtet, dieses in Familiengärten umwandelt und an seine Mitglieder weiterverpachtet;
- die sachgerechte Nutzung und Bepflanzung der Familiengärten durch geeignete Massnahmen fördert;
- die Kameradschaft unter den Mitgliedern pflegt.

### 3. Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied vom „Schweizer Familiengärtner Verband“.

### 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder mit Stimmrecht werden alle Pächter von Familiengarten-Parzellen sowie die Funktionäre des Vereins.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt für Pächter von Familiengarten-Parzellen automatisch mit der Auflösung des Pachtvertrages oder durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Ein Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigen Gründen per sofort durch den Vorstand beschlossen werden. Für Pächter führt die Auflösung der Mitgliedschaft automatisch auch zur Aufhebung des Pachtverhältnisses.

Eine Auflösung der Mitgliedschaft während dem Vereinsjahr befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und führt nicht zum Anspruch auf anteilmässige Rückzahlung geleisteter Beiträge und Pachtzinsen.

Passiv- und Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein, welche die Zweckbestimmung des Vereins vorwiegend finanziell unterstützen und anderweitig fördern wollen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die ausserordentliche Leistungen für den Verein erbracht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Arealverantwortlichen sind von der Bezahlung des Vereinsmitglieder-Beitrages befreit.

## 5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

## 6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Arealverantwortlichen
- die Revisoren

## 7. Hauptversammlung

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr bis spätestens Ende April statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn wichtige Geschäfte dies erfordern oder mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Die Einladung mit Traktandenliste zu ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen davor zuzustellen.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge der Revisoren
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge, der Pachtzinsen und der Beiträge für allgemeinen Arealunterhalt
- Festlegung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die dem Präsidenten mindestens 15 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen sind
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit zu Beschlüssen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid, während bei gleicher Stimmenzahl bei Wahlen das Los entscheidet. Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittels-Mehrheit erforderlich.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Gemeinschaftlichen Pächtern einer Parzelle steht nur eine Stimme zu. Bewirtschaftet ein Pächter mehrere Gartenparzellen hat er ebenfalls nur eine Stimme.

## 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, je ein Verantwortlicher der Areale mit mindestens 20 Gartenparzellen, Beisitzer. Er konstituiert sich mit

Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und trifft alle Massnahmen die zum Erreichen des Vereinsziels erforderlich sind. Er entscheidet über ausserordentliche Ausgaben bis zu 5'000 Franken pro Jahr, die nicht im Budget enthalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen vom Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kollektiv zeichnungsberechtigt zu zweien sind der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.

#### **9. Arealverantwortliche**

Die Arealverantwortlichen sind Bindeglied zwischen den Pächtern und dem Vereinsvorstand.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Arealverantwortlichen werden in separaten Pflichtenheften geregelt, die durch den Vorstand erlassen werden.

#### **10. Revisoren**

Die Revisoren werden alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es sind drei Vereinsmitglieder für dieses Amt einzusetzen. Die Revisoren prüfen die Geschäftsführung und die Jahresrechnung des Kassiers und erstatten an der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

#### **11. Verwaltung**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Protokolle der Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten aufbewahrt.

#### **12. Finanzen**

Der Verein finanziert sich durch Pachteinnahmen, Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Spenden, Erlös aus Anlässen etc.

#### **13. Statutenrevision**

Statutenänderungen können an einer Hauptversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit beschlossen werden. Die Änderungsanträge müssen in der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

#### **14. Vereinsauflösung**

Die Auflösung des „Verein Blumen- und Gartenfreunde Rorschach“ kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist nach Auflösung des Vereins einer oder mehreren Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.

**15. Verschiedenes**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**16. Schlussbestimmungen**

Die vorstehenden Statuten wurden von der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2013 genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten vom 10. September 1979 und treten sofort in Kraft.

Rorschach, 9. März 2013

Der Präsident

Der Aktuar

Erich Gutzwiller

Markus Benz